

## **Kirchliche Rechtsvorschriften**

**für Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ehren-, neben- und hauptamtlich**

**Mitarbeitende in der Nordelbische Ev.-Lutherischen Kirche**

1. [Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche \(Fortbildungsgesetz \)](#)
  2. [Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen](#)
  3. [Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren](#)
  4. [Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)
  5. [Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst](#)
  6. [Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern](#)
  7. [Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK](#)
  8. [Wie ist die Fortbildungsmaßnahme abzurechnen](#)
- 

## **Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Fortbildungsgesetz )**

vom 22. November 1985

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Grundsätze

- (1) Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat zu bezeugen, erfordert die sachgemäße und gegenwartsnahe Ausrichtung aller kirchlicher Dienste. Dazu regelt dieses Gesetz die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor genannt) und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden Mitarbeiterin genannt).
- (2) Für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Der Finanzierungsrahmen ergibt sich aus den jeweiligen Haushaltsansätzen.
- (3) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen dient Fortbildung der notwendigen Befähigung und Zurüstung für ihre Arbeit. Ihnen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

### § 2

#### Zweck und Inhalt der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung soll zur theologischen Vertiefung des kirchlichen Handelns anleiten, die berufliche Ausbildung und die in kirchlicher Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und Hilfen zur Erfüllung des Dienstes geben, der den Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen jeweils übertragen ist.
- (2) Zur Fortbildung gehören die geistliche Zurüstung, Formen gemeinsamen Lebens, Vermittlung von Informationen, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Fortbildung im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen umfasst auch Zusatzausbildungen, die zur Ergänzung und Erweiterung der Berufsbefähigung führen.

### § 3

#### Kosten der Fortbildung

Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen trägt im Rahmen der rechtlichen Regelungen für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen, die für die Besoldung, Vergütung oder Entlohnung zuständige Stelle, für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, die entsendende Stelle. Die Mittel sind in den Haushaltsplänen auszuweisen. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen können Beiträge erhoben werden.

### § 4

#### Durchführung der Fortbildung

Die Kirchenleitung wird nach Artikel 81 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die zur Durchführung der Fortbildung erforderlichen Regelungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen müssen Bestimmungen enthalten über das Maß der Verpflichtungen, über die Beteiligung der bestehenden und die Art der zu schaffenden Einrichtungen, sowie über die jährliche Dauer der Fortbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

## Seitenanfang

# **Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1991**

und Änderung vom 6.12.1994

## § 1

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen sollen einmal im Jahr an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung von einwöchiger Dauer teilnehmen. Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit.
- (2) Pastoren und Pastorinnen z.A. müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Dienstjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sowie an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung teilnehmen.
- (3) Die Pröpste oder Pröpstinnen sind verpflichtet, die Pastoren und Pastorinnen ihres Kirchenkreises zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern und bei der Vertretungsregelung behilflich zu sein.

## § 2

- (1) Die Kirchenleitung errichtet ein Pastoralkolleg. Es hat die Aufgabe, Pastoren und Pastorinnen für ihren besonderen Dienst nach Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung fortzubilden.
- (2) Die Kirchenleitung beruft den Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs. Er oder sie leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen. Der Rektor oder die Rektorin wird vertreten durch einen Studienleiter oder eine Studienleiterin, der oder die ebenfalls von der Kirchenleitung berufen wird. Die Berufungen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Verlängerungen sind möglich.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin weitere neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Bedarf im Rahmen des Haushalts.

## § 3

Einrichtungen zur Fortbildung innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen Veranstaltungen durch, die vornehmlich auf unterschiedliche Handlungsfelder ausgerichtet sind und der Begegnung mit den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gemeindeglieder dienen. Pastoren und Pastorinnen können an solchen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei ist auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besonders zu achten.

## § 4

- (1) Für die Planung und Koordinierung der Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat wirkt mit den Bischöfen oder Bischöfinen zusammen.
- (2) Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, der oder die für die Fortbildung zuständig ist. Der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes und der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die Schriftführung wird dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.
- (3) Für den Beirat für Pastorenfortbildung gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl S. 122) in der jeweils

geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(4) Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem Beirat von den Veranstaltern anzuzeigen. Der Beirat schlägt sie dem Nordelbischen Kirchenamt zur Anerkennung vor. Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Eigenbeitrag festlegen. Er soll mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

#### § 5

(1) Das Pastoralkolleg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Es können Name, Adresse, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden.

Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus dem EDV-Gehaltsabrechnungsprogramm des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt und den Dienstvorgesetzten erteilt werden.

#### § 6

(Inkrafttreten)

GVOBl. 1991 S. 111

GVOBl. 1995 S. 33

### Seitenanfang

## **Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren**

Vom 18. Mai 1993

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Nordelbische Kirche bezuschusst grundsätzlich nur Fortbildungsmaßnahmen, die von Seiten der Nordelbischen Kirche anerkannten Fortbildungsanbietern verantwortet und durchgeführt werden.

(2) Die Kostenerstattung für Supervision wird gesondert geregelt.

(3) Die Erstattung der Reisekosten wird nach der Reisekostenverordnung (RKVO-NEK) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren, die im Rahmen des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durchgeführt wird, wird ein Eigenbeitrag in Höhe von 90% des eintägigen Tagegeldes der Reisekostenstufe B als Tagessatz erhoben.

#### § 2

Für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren, die nicht im Rahmen des Pastoralkollegs der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahrgenommen wird, wird ein Eigenbeitrag in Höhe von 30 % der gesamten Kosten der Fortbildungsmaßnahme erhoben.

### § 3

(1) Die Pastorinnen und Pastoren haben die Gesamtkosten ihrer Fortbildungsveranstaltung direkt bei dem jeweiligen Fortbildungsinstitut zu begleichen.

(2) Die Abrechnung erfolgt mit dem Nordelbischen Kirchenamt unter Vorlage der Genehmigung der Fortbildungsmaßnahme durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten, der quittierten Rechnung und des Beleges der entstandenen Fahrtkosten. Werden in einem Jahr mehr als die in § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen genannten Fortbildungszeiten in Anspruch genommen, so ist dies zu begründen.

### § 4

(1) Die Regelungen für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren bleiben unberührt.

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten begründet angeordnet werden, sind die Kosten durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche zu tragen

### § 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

GVOBl. 1993 S. 153

## Seitenanfang

## **Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 7. April 1992

und Änderung vom 6.12.1994

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes (GVOBl. 1985, S.272) folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

(1) Fortbildung wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Zielen § 4 Fortbildungsgesetz ausgerichtet; dabei werden die Anforderungen, die nach Inhalt und Umfang des Arbeits- oder Dienstverhältnisses an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter im Einzelfall gestellt werden, angemessen berücksichtigt (Fortbildungsbedarf).

(2) Der zeitliche Fortbildungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach ihrer Ausbildung und den Anforderungen ihres Arbeitsplatzes. Für einen Fünfjahreszeitraum gelten zwanzig Tage als angemessen. Der Anstellungsträger kann zusätzlich zeitlichen Fortbildungsbedarf regeln.

(3) Die Freistellung für Zusatzausbildungen werden in der Regel auf die Fortbildungstage angerechnet.

### § 2

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel auf ihren Antrag vom Anstellungsträger für Fortbildungsmaßnahmen freigestellt. Der Anstellungsträger kann die Teilnahme an Fortbildung anordnen, und zwar auch dann, wenn sie das zeitliche Maß des § 1 übersteigt.

(2) Der Anstellungsträger hat dafür zu sorgen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an

Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können und entsprechend freigestellt werden und dass ihr Interesse an Fortbildung gefördert wird.

(3) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungs- und des Tarifrechtes sind zu beachten.

### § 3

(1) Der Antrag auf Fortbildung ist in der Regel bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme beim Anstellungsträger zu stellen. Er kann abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen.

(2) Wird die Teilnahme an einer Fortbildung angeordnet, ist dies bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(3) Freistellung nach dem Bildungsfrei-stellungs- und Qualifizierungsgesetz in Schleswig-Holstein bzw. nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz ist als Fortbildung nach dem kirchlichen Fortbildungsgesetz in der Regel nicht anrechenbar. Entsprechen die Inhalte der Maßnahmen im Sinne dieser Gesetze den Inhalten einer Fortbildung im dienstlichen Interesse oder dem Fortbildungsbedarf, kann der Anstellungsträger eine entsprechende Anrechnung nach Anhörung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vornehmen.

### § 4

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des kirchlichen Fortbildungsgesetzes erfolgt in Zweifelsfällen abschließend durch das Nordelbische Kirchenamt.

Bei Grundsatzentscheidungen ist der Fortbildungsausschuss der Kirchenleitung zu beteiligen.

### § 5

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die für die Fortbildung zuständige Stelle; es:

a. koordiniert die Fortbildungsarbeit und vertritt diese gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen,

b. informiert und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Anstellungsträger in allen Fragen der Fortbildung,

c. plant, organisiert und begleitet spezielle Kurse als Modellveranstaltungen,

d. hält Verbindung zu Berufs- und Interessenverbänden sowie zu kirchlichen und außerkirchlichen Trägern von Fortbildung.

### § 6

(1) Die Kosten für die Fortbildung trägt die entsendende Stelle des Anstellungsträgers im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die finanziellen Mittel zur Deckung des Fortbildungsbedarfs sind in den jeweiligen Haushalten der entsendenden Stelle des Anstellungsträgers sicherzustellen.

(3) Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann ein Eigenbetrag erhoben werden. Dieser soll mindestens fünfundzwanzig % der Gesamtkosten betragen.

(4) Bei angeordneter Fortbildung trägt der Anstellungsträger die Kosten der Fortbildung nach den tarifrechtlichen Vorschriften.

### § 7

(1) Die Einrichtungen der Fortbildung in der Nordelbischen Kirche führen die Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind dazu berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dazu gehören Angaben der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über Namen, Adressen, Art der Tätigkeit

im kirchlichen Dienst, entsendende Stelle sowie über absolvierte, geplante oder gewünschte Fortbildungsveranstaltungen (Art und Datum).

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann für statistische Erhebungen und strukturelle Planungen der Fortbildung aus der Datei Auskünfte anfordern.

(4) Die gespeicherten Daten sind nach jeweils fünf Jahren zu löschen.

## § 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Fortbildung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in der Landeskirche Schleswig-Holstein vom 6. Juni 1975 (KGVOBl S. 119) außer Kraft.

GVOBl. 1992 Seite 189/190

GVOBl. 1995 Seite 33

## Seitenanfang

# **Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst**

(erlassen vom Nordelbischen Kirchenamt am 20. Februar 1979; in der Neufassung vom 23. Februar 1988); zuletzt in GVOBl. Nr. 14/1990

## § 1

### Aufgabe und Umfang

(1) Die Nordelbische Kirche und ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke fördern die Zusatzausbildung von Pastoren und Mitarbeitern, die sich für bestimmte Aufgaben im Bereich der Nordelbischen Kirche besonders qualifizieren wollen.

(2) Die Zusatzausbildung baut auf der Berufsausbildung und den in praktischer Arbeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und dient der Erweiterung und Spezialisierung der beruflichen Qualifikation.

Die Zusatzausbildung führt in der Regel nicht zu einem neuen Beruf. Zweitausbildung oder Umschulung fallen nicht unter diese Richtlinien.

(3) Es wird unterschieden zwischen einer nachqualifizierenden und einer vorbereitenden Zusatzausbildung:

a) Die nachqualifizierende Zusatzausbildung vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Bewältigung bestehender Arbeitsanforderungen notwendig sind.

b) Die vorbereitende Zusatzausbildung ergänzt die Grundausbildung im Blick auf eine spezielle Aufgabe, die in Zukunft selbständig wahrgenommen werden soll.

(4) Die Zusatzausbildung wird berufsbegleitend, im Ausnahmefall als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Ihr Umfang hängt von den angestrebten Zielen der Zusatzausbildung ab. Die Durchführungsform bestimmt der jeweilige Träger der Zusatzausbildung. Die Zusatzausbildung endet in der Regel mit einem Qualifikationsnachweis.

## § 2

### Anerkennung

Die Nordelbische Kirche fördert nur solche Bildungsgänge, die von kirchlichen oder staatlichen Stellen anerkannt worden sind oder von der Arbeitsverwaltung anerkannt werden oder deren vom Träger der Zusatzausbildung formulierte Ziele, Standards und Abschlüsse allgemeinen Bildungskriterien entsprechen und fachlich anerkannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

## § 3

### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zusatzausbildung wird gefördert, wenn der Antragsteller in einem bestimmten Aufgabenbereich tätig ist, ohne eine dafür ausreichende Qualifikation zu besitzen.
- (2) Eine Zusatzausbildung wird ebenfalls gefördert,
  - a) wenn in dem gewählten Aufgabenbereich ein Bedarf in der Nordelbischen Kirche und ihren Einrichtungen gegeben oder zu erwarten ist,
  - b) wenn eine der Zusatzausbildung entsprechende Verwendung des Antragstellers zugesagt werden kann oder zu erwarten ist,
  - c) wenn der Antragsteller die jeweils erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt
  - d) und wenn er mindestens 3 Jahre in seinem Beruf tätig ist oder über eine Berufserfahrung verfügt, die einer dreijährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Voraussetzungen in Buchstabe d) zugelassen werden.

- (3) Der Antragsteller hat die Bereitschaft zu erklären, nach Beendigung der Zusatzausbildung entsprechend der in der Zusatzausbildung erworbenen Qualifikation in der Nordelbischen Kirche tätig zu werden.

## § 4

### Freistellung

- (1) Die Zusatzausbildung wird in der Regel neben der weiterlaufenden beruflichen Tätigkeit durchgeführt. Geschieht die Zusatzausbildung während der Dienstzeit, so ist eine Freistellung auszusprechen.
- (2) Den Dienst während der Zeit der Zusatzausbildung regelt der Dienstvorgesetzte in Absprache mit dem Antragsteller.
- (3) Kann eine Zusatzausbildung nur als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werden, so ist eine Beurlaubung auszusprechen.

## § 5

### Finanzierung

- (1) Für die Zeit der Zusatzausbildung werden die Bezüge weitergezahlt (§ 4 Abs. 1). Bei einer Beurlaubung (§ 4 Abs. 3) sind die staatlichen Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Kosten der Zusatzausbildung trägt der Anstellungsträger, ggf. zusammen mit dem Träger der Zusatzausbildung. Im Rahmen der in ihren Haushalten bereitgestellten Mitteln gewähren sie Zuschüsse oder übernehmen aufgrund eines zwischen der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG in Kiel und dem kirchlichen Mitarbeiter geschlossenen Privatarlehnsvertrages den Zinsausfall zwischen einem jährlichen Zinssatz von 4 % und dem jeweils vereinbarten Darlehnszinssatz. Im Einzelfall richtet sich die Aufteilung der Kosten nach den jeweiligen Erfordernissen.
- (3) In der Regel beteiligt sich der Antragsteller an den Kosten der Zusatzausbildung in angemessenem Umfang. Die Höhe des Eigenanteils wird von dem Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgesetzt.
- (4) Stehen dem Antragsteller Mittel von dritter Seite zu, so sind diese auszuschöpfen. Dadurch verringert sich der Kostenanteil des Anstellungsträgers.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

## § 6

### Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Förderung der Zusatzausbildung ist an den Anstellungsträger zu richten. Dieser kann sich mit der Bitte um Unterstützung an die übergeordnete Dienststelle wenden.
- (2) Wenn der Anstellungsträger nichts anderes festlegt, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein kurzgefasster Lebenslauf, aus dem insbesondere die Motivation zu der Zusatzausbildung und die Förderungsvoraussetzungen ersichtlich sind,
  - b) ein Plan oder eine Beschreibung der Zusatzausbildung mit den Zulassungsbedingungen des Trägers der Zusatzausbildung, sowie ggf. eine Bestätigung des Trägers der Zusatzausbildung, dass der Antragsteller zur Zusatzausbildung zugelassen wird,
  - c) eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten,
  - d) eine Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten, die auch die Frage der benötigten Freistellung einschließt.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Anstellungsträger. Bei Anträgen von Pastoren ist der zuständige Bischof zu hören. Über Anträge, die an das Nordelbische Kirchenamt gerichtet werden, entscheidet ein dazu gebildeter Zulassungsausschuss.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrags sind die zur Ablehnung führenden Gründe mitzuteilen.

## § 7

### Abschluss und Auswirkungen

- (1) Soll der vorgelegte Plan für die Zusatzausbildung durch den Träger der Zusatzausbildung oder den Antragsteller wesentlich geändert werden (z.B. umfangreiche Änderungen im Zeitablauf, Unterbrechung der Zusatzausbildung, Veränderung des Ziels der Zusatzausbildung, Veränderung des festgelegten Abschlusses), so ist rechtzeitig das Einverständnis des Anstellungsträgers einzuholen.
- (2) Für den Fall, dass der Antragsteller die Zusatzausbildung von sich aus abbricht, hat er in der Regel den vom Anstellungsträger getragenen Kostenanteil zur Hälfte zurückzuzahlen.
- (3) Falls der Antragsteller nach Beendigung der Zusatzausbildung die Nordelbische Kirche verlässt, kann der vom Anstellungsträger aufgewendete Kostenanteil ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (4) Nach Abschluss der Zusatzausbildung ist ein Qualifikationsnachweis oder ein Abschlußbericht einzureichen, aus dem die erfolgreiche Beendigung der Zusatzausbildung ersichtlich ist. Danach erfolgt eine Beratung zwischen dem Anstellungsträger und dem Antragsteller über dessen künftigen Arbeitsauftrag.

GVOBl. 1988 Seite 53 + 145

### Seitenanfang

## **Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

**vom 14. Oktober 1986**

und Änderung vom 6.12.1994

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

(1) Kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in einem haupt- oder nebenamtlichen Arbeits- und Dienstverhältnis zur Kirche stehen, ist die notwendige und kontinuierliche Hilfestellung für ihre Arbeit durch Fortbildung und Zurüstung zu geben.

(2) Fortbildung und Zurüstung dienen der Vergewisserung des Glaubens und Orientierung über Wesen und Aufgaben der Kirche und der persönlichen wie fachlichen Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten. Die Art der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Arbeit. Sie müssen auf den Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiter bezogen und für ihre kirchliche Tätigkeit notwendig sein.

## § 2

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Werke und weitere gesamtkirchliche Fortbildungsträger.

(2) Ausrichtung und Rahmen der Arbeit sowie der besondere Aufgabenbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können eine Fortbildung bei kirchlichen Trägern außerhalb der NEK oder bei außerkirchlichen Trägern erfordern. Ist über die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Träger zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und entsendender Stelle keine Übereinstimmung zu erreichen, ist das Nordelbische Kirchenamt zu hören.

## § 3

(1) Die Fortbildung und Zurüstung erfolgen durch die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen und mehrtägigen Kursen. Die Dauer der Fortbildungsveranstaltungen soll in der Regel 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

(2) Erfordern Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeit eine besondere Befähigung und überschreitet die Dauer der Fortbildungsveranstaltung 14 Kalendertage im Zeitraum von zwei Jahren, so ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

## § 4

(1) Die Fortbildungsträger führen die Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind dazu berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten. Von den Teilnehmern können Name, Adresse, Art der Tätigkeit im kirchlichen Dienst, entsendende Stelle sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Voranmeldungen für diese Veranstaltungen gespeichert werden.

(3) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt erteilt werden. Die gespeicherten Daten sind nach jeweils fünf Jahren zu löschen.

## § 5

(1) Die Kirchenkreise, Dienste und Werke sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter über Fortbildungsangebote aus ihrem Bereich zu informieren und die Teilnahme daran zu fördern.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist verpflichtet, im Rahmen des Jahresprogramms für Fortbildung, die Angebote besonders auszuweisen.

## § 6

(1) Die Kosten für die Fortbildung trägt die entsendende Stelle im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Von den ehrenamtlichen Mitarbeitern kann ein Eigenbeitrag erhoben werden. Dieser soll mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

(3) Die finanziellen Mittel zur Fortbildung sind in den jeweiligen Haushalten vorzusehen.

## § 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

GVOBl. 1986 Seite 281

GVOBl. 1995 Seite 33

### Seitenanfang

## **Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK**

Vom 9.6.1994

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

### § 1

- (1) Bestandteil der berufsbegleitenden Supervision ist das Supervisionskonzept der Nordelbischen Kirche (Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung).
- (2) Die Nordelbische Kirche bezuschusst ausschließlich Supervisionskosten für Pastorinnen und Pastoren, die nicht beurlaubt sind, und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen. Die Kosten für Supervision sind bei den Anstellungsträgern abzurechnen.
- (3) Supervisionskosten sind nur zuschussfähig, wenn nach der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden,
  - zu deren Auftrag Supervision an kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pastoren und Pastorinnen gehört,
  - die im kirchlichen Dienst zu Supervisionsaufgaben freigestellt werden oder
  - die freiberuflich tätig sind (in vorher zu beantragenden Ausnahmefällen, die besonders zu begründen und zeitlich zu begrenzen sind).
- (4) Es sollen Supervisorinnen und Supervisoren aus der örtlichen Umgebung in Anspruch genommen werden. Höhere Kosten können auf begründeten Antrag im Einzelfall erstattet werden.
- (5) Das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes entscheidet über die Aufnahme in die Liste der in der Nordelbischen Kirche anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren. Die Liste liegt im Nordelbischen Kirchenamt, in den Kirchenkreisen, in Beratungsstellen und in Aus- und Fortbildungsstätten zur Einsicht aus.

### § 2

- (1) Die Regelung der Kostenerstattung für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren bleibt unberührt.
- (2) Grundlage für die Erstattung von Supervisionskosten ist die "Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche" in der jeweils gültigen Fassung (siehe die Honorarrichtlinie vom 19.4.1994 im GVOBl. der NEK vom 1.6.1994, S.113).

### § 3

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Kosten für die Supervision direkt bei der jeweiligen Supervisorin oder dem Supervisor zu begleichen.

(2) Die Abrechnung mit dem Nordelbischen Kirchenamt erfolgt unter Vorlage der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten, der quittierten Rechnung und der Fahrtkosten.

(3) Der Eigenanteil beträgt 30 v.H. der erstattungsfähigen Honorarkosten sowie der notwendigen, nachgewiesenen Fahrtkosten.

#### § 4

Die Regelungen für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren bleiben unberührt.

#### § 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

GVOBl. 1994, S 130

### Seitenanfang

## **Wie ist die Fortbildungsmaßnahme abzurechnen?**

### **Interpretation zur Reisekostenverordnung - NEK**

Für die Abrechnung der Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gilt auch im Bereich der NEK der § 23 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes, d.h.:

"Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden." Die erforderliche Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt nach § 1 Nr. 7 a) der Reisekostenverordnung - NEK als erteilt.

Im Rahmen des nach § 23 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gegebenen Ermessensspielraumes bitten wir, wie folgt zu verfahren:

1. Bei einer genehmigten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in dienstlichem Interesse ist bei geschlossenen Veranstaltungen amtlich gestellte Unterkunft und Verpflegung in Anspruch zu nehmen.

Bei Fortbildungsveranstaltungen wird kein Tagegeld gewährt.

Ist eine Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtungsmöglichkeit konzipiert und wird eine Übernachtung am Tagungsort (z.B. kirchl. Tagungsstätte, Hotel) angeboten bzw. vermittelt, wird gegen Vorlage einer Rechnung ein angemessener Übernachtungspreis anerkannt.

Die Teilnehmergebühren u.ä. werden als Nebenkosten erstattet.

2. Für die An- und Abreise werden die Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der 2. Klasse in vollem Umfange übernommen. Anstelle des Fahrtkostenersatzes kann auch eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden, wenn die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges kostengünstiger ist, z.B. bei Fahrgemeinschaften oder die Erreichbarkeit mit öff. Verkehrsmitteln nur mit erheblichen Zeitaufwand gegeben ist; ggf. auch, wenn Übernachtungskosten eingespart werden.

3. Eine dienstlich angeordnete Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist immer dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in ihrem oder seinem speziellen Arbeitsgebiet fort- oder weitergebildet werden soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist nach pflichtgemäßem Ermessen die Erhebung eines Eigenanteils nach den Fortbildungsverordnungen bzw. Richtlinien zu prüfen.

Für Pastorinnen und Pastoren ist immer von einem Eigenanteil von 30 v.H. auszugehen.

4. Bei der Festsetzung eines Eigenanteils sind amtliche Unterkunft, Verpflegung bzw. ggfs.

andere Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten sowie Teilnahme-/Hörergebühren zu berücksichtigen.

**Die Vorschriften zur Versteuerung und Sozialversicherung sind zu beachten.**

5. Für eine Zusatzausbildung oder Supervision gelten besondere Bestimmungen, und zwar:

Richtlinien über die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst und die Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK.

(GVOBl. 1988 S. 53 u. 1990 S. 221, GVOBl. 1994 S. 130)

5. Im übrigen sind die Kosten durch die betreffende Person selbst zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen nach Bildungsurlaubsgesetzen der Bundesländer und bei Studienreisen.

6. Den Anstellungsträgern im Bereich der NEK wird empfohlen, wie vorstehend zu verfahren.